

8. Sicherungsscheine (Reverse).

Ein Sicherungsschein oder Reverse ist eine schriftliche Erklärung, daß wir das, was uns jemand aus freien Stücken zugestanden hat, nicht als unser Recht ansehen wollen.

Sicherungsschein.

Mein Nachbar, Herr August Schulze, hat mir die Erlaubnis erteilt, den Brunnen in seinem Hofe mitzubenuhen, wenn ich, so lange ich von dieser Erlaubnis Gebrauch mache, die Hälfte der Unterhaltungs- und Reinigungskosten tragen und die Benutzung des Brunnens nicht als ein Recht ansehen will. Indem ich beides verspreche, bemerke ich ausdrücklich, daß Herr Schulze diese Erlaubnis jederzeit zurücknehmen kann.

Trarbach, den 6. Juli 1889.

Wilhelm Kellermann.

Sicherungsschein.

Herr Gerichtsrat Heine hat mir erlaubt, den Weg von meinem Hause zum Gerichtsgebäude durch seinen Garten zu nehmen, und mir zu diesem Zwecke einen Schlüssel zu seiner Gartenthür übergeben. Ich verspreche, diese Erlaubnis nicht als mein Recht anzusehen und den Weg nur so lange zu benutzen, als Herr Gerichtsrat Heine es mir gestatten will.

Koblenz, den 8. August 1889.

Adolf Erling,
Gerichtsschreiber.

9. Bürgschaftsscheine.

Ein Bürgschaftsschein ist eine schriftliche Erklärung, durch welche man sich verpflichtet, für einen andern eine Schuld abzutragen, falls dieser selbst dazu nicht im stande sein sollte. — Mit der Ausstellung von Bürgschaftsscheinen soll man sehr vorsichtig sein.

Bürgschaftsschein.

Ich Endesunterzeichneter, Schlosser Wilhelm Kranke, verpflichte mich hierdurch, eine Summe von Einhundertfünfundzwanzig Mark, welche mein Bruder, der Schreiner Hermann Kranke, dem Rentner Franz Weiler in Ottweiler schuldet, zu bezahlen, falls mein Bruder hierzu am Verfalltage nicht im stande sein sollte.

St. Wendel, den 5. Juni 1889.

Wilh. Kranke, Schlosser.

10. Zeugnisse.

Zeugnisse werden den Dienstboten von ihrer Herrschaft, den Lehrlingen von ihren Lehrherren, den Gesellen und Arbeitern von ihren Arbeitgebern ausgestellt. In denselben wird über das Betragen, über den Fleiß und